

Durchführungsanweisungen ABM (DA ABM)

Mit dem Inkrafttreten des SGB III zum 1.1.1998 wurde die Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in den §§ 260 - 271 SGB III geregelt.

Im Folgenden finden sich die Gesetzesbestimmungen mit den dazugehörigen Durchführungsanweisungen. Bei den Durchführungsanweisungen handelt es sich um innerdienstliche Weisungen für den Bereich der BA. Für Arbeitsgemeinschaften und optierende Kommunen dienen diese DA als Handlungsleitfaden, der sich besonders für die Institutionen empfiehlt, die IT-Verfahren von der BA übernehmen.

5. Ergänzungslieferung Stand: Januar 2005

Wichtiger Hinweis (nur BA)

Im BA-Intranet veröffentlichte Bestimmungen und Weisungen haben die gleiche Bedeutung und Verbindlichkeit wie Rundbrief-Weisungen. Sie sind deshalb in gleicher Weise wie Runderbriefe zu verarbeiten (Kenntnisnahme, Information der Mitarbeiter, Erläuterung in Dienstbesprechungen u. ä.).

1. Inhalt

Die Durchführungsanweisungen ABM wurden an das SGB II angepasst. Weiterhin sind Erfahrungen aus der Praxis und Feststellungen des Bundesrechnungshofes eingearbeitet worden.

2. Anwendungszeitpunkt

Die Bestimmungen des SGB II gelten ab dem 01.01.2005.

3. Veröffentlichung

Die Durchführungsanweisungen, Arbeitshilfen und Vordrucke werden im BA-Intranet veröffentlicht. Ausdrucke für den dienstlichen Gebrauch sind aus dem Intranet zu fertigen.

4. Verbleib, Erledigungsvermerk

Ein Belegexemplar ist in den Fachakten mit einer mit Datum und Handzeichen bestätigten Verfügung über die getroffenen Veranlassungen abzuheften.

**Durchführungsanweisungen zur
Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen
nach dem SGB III**

Inhaltsverzeichnis

Gesetzliche Grund- lage	Bezeichnung	Seite
§ 260	Grundsatz	3
§ 261	Förderungsfähige Maßnahmen	4
§ 262	Vergabe von Arbeiten	6
§ 263	Förderungsbedürftige Arbeitnehmer	7
§ 264	Zuschüsse zu den Lohnkosten	9
§ 265	aufgehoben	
§ 265a	aufgehoben	
§ 266	Verstärkte Förderung	10
§ 267	Dauer der Förderung	11
§ 267a	Zuweisung	12
§ 268	Rückzahlung	14
§ 269	Abberufung	15
§ 270	Besondere Kündigungsrechte	16
§ 270a	Förderung in Sonderfällen	17
§ 271	Anordnungsermächtigung	19
§ 422	Leistungen der aktiven Arbeitsförderung	20
§ 434j	Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt	21
	Verfahrens - DA	22
	Arbeitstechnische Gliederung nach Teilaufga- ben	29
Anhang A	Anlage 1: Arbeitshilfe ABM-Jahresplanung	30

§ 260

Grundsatz

(1) Träger von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen können für die Beschäftigung von zugewiesenen Arbeitnehmern durch Zuschüsse gefördert werden, wenn

- 1. die Maßnahmen dazu dienen, insbesondere bei hoher Arbeitslosigkeit entsprechend den Problemschwerpunkten der regionalen und beruflichen Teilarbeitsmärkte Arbeitslosigkeit abzubauen und arbeitslosen Arbeitnehmern zur Erhaltung oder Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit, die für eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist, zumindest vorübergehend eine Beschäftigung zu ermöglichen,**
- 2. in den Maßnahmen zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten durchgeführt werden,**
- 3. eine Beeinträchtigung der Wirtschaft als Folge der Förderung nicht zu befürchten ist und**
- 4. mit den von der Agentur für Arbeit zugewiesenen Arbeitnehmern Arbeitsverhältnisse begründet werden.**

(2) Maßnahmen sind vorrangig zu fördern, wenn damit zu rechnen ist, dass die Eingliederungsaussichten der in die Maßnahme zugewiesenen Arbeitnehmer erheblich verbessert werden.

DA

- | | |
|--|--|
| 260.01 Mit der Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen wird in erster Linie eine sozialpolitisch motivierte unmittelbare Entlastung von Arbeitslosigkeit und die befristete Beschäftigung von besonders förderungsbedürftigen Arbeitnehmern (§ 11 Abs. 2 Nr. 2) angestrebt, wenn eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt mit Hilfe von anderen Instrumenten nicht möglich ist. Auf das bisherige Ziel, der Verbesserung der Eingliederungsaussichten wird verzichtet, weil es in dieser Allgemeinheit nicht erfüllbar ist und den falschen Eindruck erweckt hat, der Erfolg von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen könne wie bei anderen Instrumenten an der Höhe der Eingliederungs- oder Verbleibsquote gemessen werden.
Auf die Zielsetzung geht auch die Arbeitshilfe ABM-Planung ein. | Zielsetzung ABM |
| 260.02 (1) Der Träger hat die Finanzierung der Maßnahme sicherzustellen sowie eine ordnungsgemäße und erfolgreiche Durchführung der Maßnahme zu gewährleisten. Die Trägereignung umfasst neben einer angemessenen personellen, sachlichen und räumlichen Ausstattung auch die Einhaltung von sozial-, arbeits- und steuerrechtlichen Verpflichtungen.

(2) Im Antrag und Bewilligungsbescheid ist eine entsprechende Nebenbestimmung aufzunehmen und der Träger zur Einhaltung zu verpflichten. | ABM-Planung

Trägereignung

- Verpflichtung |
| 260.11 Die Nichtbeeinträchtigung der Wirtschaft ist bei allen Maßnahmen eingehend zu prüfen und zu dokumentieren, z.B. durch die Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Kammern bzw. der Fachverbände. Zur Vergabe von Arbeiten wird auf § 262 verwiesen. | Beeinträchtigung der Wirtschaft |
| 260.21 Eine vorrangige Förderung kommt beispielsweise in Betracht, wenn die Aussicht auf eine unmittelbare Eingliederung des Arbeitnehmers beim Träger oder Dritten besteht oder Maßnahmen mit Qualifizierungs- oder Praktikumsanteilen durchgeführt werden. Die für eine Entscheidung einer vorrangigen Förderung maßgeblichen Kriterien sind zu dokumentieren. | Vorrangige Förderung |

§ 261

Förderungsfähige Maßnahmen

(1) Maßnahmen sind förderungsfähig, wenn die in ihnen verrichteten Arbeiten zusätzlich sind und im öffentlichen Interesse liegen.

(2) Arbeiten sind zusätzlich, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang, oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Arbeiten, die aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgeführt werden.

(3) Arbeiten liegen im öffentlichen Interesse, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dient, liegen nicht im öffentlichen Interesse. Das Vorliegen des öffentlichen Interesses wird nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass das Arbeitsergebnis auch den in der Maßnahme beschäftigten Arbeitnehmern zugute kommt, wenn sichergestellt ist, dass die Arbeiten nicht zu einer Bereicherung einzelner führen.

(4) Angemessene Zeiten einer begleitenden beruflichen Qualifizierung und eines betrieblichen Praktikums sind förderungsfähig.

(5) Die Träger oder durchführenden Unternehmen haben spätestens bei Beendigung der Beschäftigung des geförderten Arbeitnehmers eine Teilnehmerbeurteilung für die Agentur für Arbeit auszustellen, die auch Aussagen zur Beurteilung der weiteren beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten des Arbeitnehmers enthält. Auf seinen Wunsch ist dem Arbeitnehmer eine Ausfertigung der Teilnehmerbeurteilung zu übermitteln.

DA

261.01 (1) Eine Förderung von Maßnahmen im Ausland ist nicht möglich. Die Leistungen zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen stellen nach Sinn und Zweck nur auf die innerstaatlichen Verhältnisse ab.

Territorialitäts-Prinzip

(2) Werden insbesondere im grenznahem Raum Praktika im Ausland durchgeführt oder erfolgen nur kurzfristige Aufenthalte außerhalb des Geltungsbereiches des SGB III bzw. des SGB II ist dies hinsichtlich der Förderungsfähigkeit der Arbeiten unschädlich, wenn das Arbeitsamt vorher ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

- Ausnahmen

261.21 Maßstab für die Beurteilung der Zusätzlichkeit sind die durchzuführenden Arbeiten; die Zusätzlichkeit der Arbeiten ist eingehend zu prüfen. Soweit z.B. im Kranken- und Pflegebereich vorgegebene Stellenpläne auf der Grundlage gesetzlicher Vorgaben oder im Grünbereich Pflegepläne vollständig ausgeschöpft sind, handelt es sich bei darüber hinaus gehenden Arbeiten um Arbeiten, die nicht in diesem Umfang durchgeführt werden können.

Zusätzlichkeit

261.22 Rechtliche Verpflichtungen können sich z.B. aus Gesetzen selbst, Rechtsverordnungen, Anordnungen, Satzungen oder aus selbstbindenden Beschlüssen zuständiger Gremien ergeben.

Rechtliche Verpflichtungen

261.31 Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei als gemeinnützig anerkannten Trägern von ABM besteht ein Präjudiz dafür, dass die von ihnen durchgeführten Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen, soweit sich diese Arbeiten innerhalb der öffentlich-rechtlichen Aufgabenstellung bzw. des anerkannten Gemeinnützigkeitszwecks bewegen. Die positiven Auswirkungen für die Allgemeinheit müssen vom Träger plausibel dargelegt werden.

Öffentliches Interesse

261.41 Bei der Kombination von Teilzeit-ABM und Teilzeit-Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung sind ABM und Bildungsmaßnahmen hinsichtlich der Förderung voneinander unabhängig.

**Kombination von
ABM und FbW**

261.42 (1) Ein betriebliches Praktikum bzw. eine berufliche Qualifizierung dürfen nur auf der Grundlage eines Praktikums-/Qualifizierungsplanes durchgeführt werden, der rechtzeitig vor Durchführung des Praktikums/ der Qualifizierung vorzulegen ist. Dieser hat die Dauer, die abzuleistenden Arbeiten/Inhalte, Ort und Träger bzw. Praktikumsbetrieb zu enthalten. Die Gesamtdauer von Qualifizierung und Praktikum soll 50% der Zuweisungsdauer der Arbeitnehmer nicht übersteigen. Über das Praktikum bzw. die Qualifizierung ist dem Teilnehmer und dem Arbeitsamt eine aussagekräftige Bescheinigung auszustellen. Die Bescheinigungen sind bei weiterbestehender Arbeitslosigkeit vom Vermittlungsbereich auszuwerten und die Vermittlungsunterlagen um die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu aktualisieren.

**Praktikums-/
Qualifizierungs-
plan**

(2) Die Träger haben bei Durchführung eines betrieblichen Praktikums bzw. einer begleitenden beruflichen Qualifizierung den Unfallversicherungsschutz sicher zu stellen und sind hierzu an den Unfallversicherungsträger zu verweisen. Die Spitzenverbände haben zur Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger eine Leitlinie erarbeitet.

**- Unfallversiche-
rungsschutz**

§ 262**Vergabe von Arbeiten**

Ist bei der Durchführung einer Maßnahme die Vergabe eines öffentlichen Auftrags an ein Wirtschaftsunternehmen vorgesehen, kann die Zuweisung geförderter Arbeitnehmer nichtdiskriminierend für alle Bewerber als vertragliche Nebenbedingung aufgenommen werden.

DA

262.01 Um Wettbewerbsstörungen (s. a. § 260 Abs. 1 Nr. 3) zu vermeiden, sind Maßnahmen im gewerblichen Bereich (z.B. Bau-/Baunebengewerbe, Garten- u. Landschaftsbau) grundsätzlich nur förderungsfähig, wenn sie an ein Wirtschaftsunternehmen vergeben werden. Kommt alternativ zu einer Vergabe-ABM eine Förderung im Rahmen der Beschäftigung schaffenden Infrastrukturförderung (BSI) nach § 279a in Betracht, ist diese Förderung vorrangig anzubieten.

Vergabemaßnahmen

262.02 Die Durchführung der Vergabe obliegt dem Träger bzw. von diesem beauftragten Unternehmen und ist nach den einschlägigen Bestimmungen des Vergaberechts (z.B. VOB, VOL, VOF) durchzuführen; insofern liegt ein öffentlicher Auftrag unabhängig von der Rechtsform des Trägers vor. Dabei ist ausdrücklich auf die Beschäftigung von ABM-Arbeitnehmern in den Vergabeunterlagen hinzuweisen. Die Aufnahme dieser Bestimmung ist nichtdiskriminierend im Vergleich zu anderen Vergabeverfahren. Die Auftragnehmer sind ebenso auf die gegenüber dem Träger und Arbeitsamt zu erfüllenden Auflagen und Bedingungen hinzuweisen. Die Überprüfung der Einhaltung der Vergaberechtsbestimmungen obliegt den dafür zuständigen Nachprüfungsbehörden (Vergabekammern).

Öffentlicher Auftrag, Vergabebestimmungen

§ 263

Förderungsbedürftige Arbeitnehmer

(1) Arbeitnehmer sind förderungsbedürftig, wenn sie

1. arbeitslos sind und allein durch eine Förderung in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme eine Beschäftigung aufnehmen können und
2. die Voraussetzungen erfüllen, um Entgeltersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit oder bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu erhalten.

(2) Die Agentur für Arbeit kann unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 die Förderungsbedürftigkeit von Arbeitnehmern feststellen, wenn

1. dadurch zehn Prozent der Zahl aller in dem Haushaltsjahr zugewiesenen Teilnehmer in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nicht überschritten werden,
2. ihre Zuweisung wegen der Wahrnehmung von Anleitungs- oder Betreuungsaufgaben für die Durchführung der Maßnahme notwendig ist,
3. die Arbeitnehmer bei Beginn der Maßnahme das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und keine abgeschlossene Berufsausbildung haben und die Maßnahme mit einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme verbunden ist,
4. die Arbeitnehmer wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung nur durch Zuweisung in die Maßnahme beruflich stabilisiert oder qualifiziert werden können oder
5. die Arbeitnehmer Berufsrückkehrer sind und bereits für die Dauer von mindestens zwölf Monaten in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden haben.

DA

- | | |
|--|---|
| 263.01 Im Rahmen dezentraler Handlungs- u. Budgetkompetenz sind ermessenslenkende Weisungen möglich und erforderlich, um eine sachgerechte und rechtlich einwandfreie Auswahl unter den förderungsberechtigten Arbeitnehmern auf die begrenzten ABM-Stellen zu ermöglichen. Die der Eignung nachgeordneten Auswahlkriterien sollen arbeitsmarktliche und soziale Gesichtspunkte umfassen. Die ermessenslenkenden Weisungen dürfen gesetzliche Fördermöglichkeiten nicht auf null reduzieren. Nach höchstichterlicher Rechtsprechung müssen in besonderen Einzelfällen auch abweichende Entscheidungen von den ermessenslenkenden Weisungen möglich sein. Die ermessenslenkenden Weisungen sind öffentlichkeitsrelevant. | Ermessenslenkende Weisungen |
| 263.11 Für die Förderungsbedürftigkeit ist entscheidend ob der arbeitslose Arbeitnehmer allein durch eine Förderung in einer ABM eine (neue) Beschäftigung aufnehmen kann. Diese Feststellung ist auf der Grundlage der Chanceneinschätzung (Profiling) insbesondere bei der Vermittlungsstrategie und der Eingliederungsvereinbarung zu treffen und als Ergebnis des Beratungs- und Vermittlungsgespräches (§ 5) festzuhalten. | Feststellung der Förderungsbedürftigkeit |
| 263.12 Die Voraussetzung des § 263 Abs. 1 Nr. 2 wird auch erfüllt, wenn der Arbeitnehmer Anspruch auf Leistungen nach Kapitel 3, Abschnitt 2, Unterabschnitt 1 des SGB II hat. | Alg II - Anspruch |
| 263.21 Die Gründe für die Anwendung der Ausnahmeregelung sind nachvollziehbar zu belegen. | 10 % Ausnahmequote |

263.23 Der Begriff der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme gemäß § 263 Abs. 2 Nr. 3 ist in einem weit gefassten Sinn auszulegen. Es muss sich allerdings um einen von der ABM-Tätigkeit inhaltlich und organisatorisch klar abgegrenzten Bildungsteil handeln. Qualifizierung durch „learning by doing“ kann hierunter nicht subsumiert werden.

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen

§ 264

Zuschüsse

(1) Zuschüsse zu den Lohnkosten werden in pauschalierter Form erbracht.

(2) Die Höhe des Zuschusses bemisst sich nach der Art der Tätigkeit des geförderten Arbeitnehmers in der Maßnahme. Der Zuschuss beträgt bei Tätigkeiten, für die in der Regel erforderlich ist

1. eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung, 1300 Euro,

2. eine Aufstiegsfortbildung, 1200 Euro,

3. eine Ausbildung in einem Ausbildungsberuf, 1100 Euro,

4. keine Ausbildung, 900 Euro

monatlich. Die Agentur für Arbeit kann den pauschalierten Zuschuss zum Ausgleich regionaler und in der Tätigkeit liegender Besonderheiten um bis zu 10 Prozent erhöhen. Der Zuschuss ist bei Arbeitnehmern, die bei Beginn der Maßnahme das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so zu bemessen, dass die Aufnahme einer Ausbildung nicht behindert wird.

(3) Der Zuschuss wird höchstens bis zur Höhe des monatlich ausgezahlten Arbeitsentgelts gezahlt. Ist die Arbeitszeit eines zugewiesenen Arbeitnehmers gegenüber der Arbeitszeit eines vergleichbaren, mit voller Arbeitszeit beschäftigten Arbeitnehmers herabgesetzt, sind die Zuschüsse entsprechend zu kürzen.

DA

264.21 Die Erhöhung der Pauschale ist zu begründen.

Pauschale

264.31 Der Zuschuss ist höchstens bis zur Höhe des monatlich gezahlten Bruttoarbeitsentgelts des geförderten Arbeitnehmers zu zahlen.

Begrenzung der Pauschale

264.32 Der Zuschuss wird nur für die von den zugewiesenen Arbeitnehmern innerhalb der regelmäßigen betriebsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit geleisteten Arbeit gewährt, soweit sie die tarifliche wöchentliche Arbeitszeit oder, wenn eine solche nicht besteht, die tarifliche wöchentliche Arbeitszeit gleicher oder ähnlicher Betriebe nicht überschreitet.

Arbeitszeit

§ 265**Berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt****aufgehoben****§ 265a****Pauschalierte Förderung****aufgehoben****§ 266****Verstärkte Förderung**

Für weitere Kosten des Trägers bei der Durchführung der Arbeiten werden Zuschüsse in pauschalierter Form bis zu einer Höhe von 300 Euro pro Arbeitnehmer und Fördermonat erbracht, wenn

- 1. die Finanzierung einer Maßnahme auf andere Weise nicht erreicht werden kann und**
- 2. an der Durchführung der Arbeiten ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht.**

DA

- | | |
|--|---|
| 266.01 Die Zuschüsse werden in pauschalierter Form erbracht. Es sind Fördersätze festzulegen, die die üblicherweise anfallenden weiteren Kosten des Trägers für Qualifizierung, Lohnzusatzkosten, Sachkosten etc. abdecken. Ermessen ist nur bei der Höhe der Pauschale auszuüben. | Pauschale |
| 266.02 (1) Der Träger hat sich um eine anderweitige Finanzierung, insbesondere durch Dritte wie z.B. Kommunen oder Länder zu bemühen. Die von ihm unternommenen Anstrengungen zur Erlangung von Drittmitteln und deren Ergebnis sind zu belegen. Im Übrigen hat der Träger zu erklären, dass die Finanzierung auf andere Weise nicht erfolgen kann.

(2) Bestehen Zweifel an der Darstellung des Trägers und können diese auch nicht ausgeräumt werden, scheidet eine verstärkte Förderung aus. | Finanzierung auf andere Weise nicht gesichert

Zweifel an Trägerangaben |
| 266.03 Das besondere arbeitsmarktpolitische Interesse an der Durchführung der Maßnahme ist nachvollziehbar zu dokumentieren. | Besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse |

§ 267

Dauer der Förderung

- (1) Die Förderung darf in der Regel nur zwölf Monate dauern.
- (2) Die Förderung darf bis zu 24 Monaten dauern, wenn an der Durchführung der Arbeiten ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht oder der Träger die Verpflichtung übernimmt, dass die zugewiesenen Arbeitnehmer oder die an ihrer Stelle ersatzweise zugewiesenen Arbeitnehmer in ein Dauerarbeitsverhältnis übernommen werden.
- (3) Die Förderung darf bis zu 36 Monaten dauern, wenn zu Beginn der Maßnahme überwiegend ältere Arbeitnehmer zugewiesen sind, die das 55. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) aufgehoben
- (5) Eine Maßnahme kann ohne zeitliche Unterbrechung wiederholt gefördert werden, wenn sie darauf ausgerichtet ist, während einer längeren Dauer Arbeitsplätze für wechselnde besonders förderungsbedürftige Arbeitnehmer zu schaffen.

DA

- | | |
|---|---|
| 267.01 Die Maßnahmen sind zeitlich so zu bemessen, dass die zugewiesenen Arbeitnehmer während der festgelegten Arbeitszeit mit förderungsfähigen Arbeiten ausgelastet werden. | Maßnahmedauer in Abhängigkeit vom Arbeitsvolumen |
| 267.21 Das besondere arbeitsmarktpolitische Interesse ist nachvollziehbar zu dokumentieren. | Besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse |
| 267.22 (1) Der Träger muss eine Verpflichtungserklärung abgeben, wonach der zugewiesene Arbeitnehmer im Anschluss an die Förderung in ein nicht nach dem SGB III gefördertes sozialversicherungspflichtiges Dauerarbeitsverhältnis bei ihm oder einem Dritten übernommen wird. | Verpflichtungserklärung |
| (2) In den Bewilligungsbescheid ist eine entsprechende Nebenbestimmung (Bedingung) aufzunehmen. | Nebenbestimmungen |

§ 267a

Zuweisung

- (1) Die Dauer der Zuweisung des förderungsbedürftigen Arbeitnehmers in die Maßnahme darf grundsätzlich längstens 12 Monate betragen.**
- (2) Die Zuweisungsdauer darf bis zu 24 Monaten betragen, wenn der zugewiesene Arbeitnehmer im Anschluss an die Zuweisung in ein Dauerarbeitsverhältnis übernommen werden soll.**
- (3) Bei Arbeitnehmern, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, darf die Zuweisungsdauer bis zu 36 Monaten betragen.**
- (4) Eine Zuweisung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn seit der letzten Beschäftigung in einer Arbeitsbeschaffungs- oder Strukturanpassungsmaßnahme noch nicht drei Jahre vergangen sind. Das gilt nicht für Zuweisungen von Arbeitnehmern, die das 55. Lebensjahr vollendet haben.**

DA

- | | | |
|----------------|---|--|
| 267a.01 | <p>(1) Die Zuweisung ist Arbeitsvermittlung und unterliegt den allgemeinen Vermittlungsgrundsätzen. Die ermessenslenkenden Weisungen zur Steuerung der Zuweisung sind öffentlichkeitsrelevant. Eine pauschale zeitliche Begrenzung ist nicht zulässig, weil mit der individuellen Eingliederungsvereinbarung festgelegt werden soll, welche arbeitsmarktpolitischen Instrumente über einen einzelfallbezogenen Zeitraum zum Einsatz kommen müssen, um eine optimale Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu erreichen.</p> <p>(2) Sollen bei einem ABM-Träger der Vereinsvorsitzende oder herausgehobene Vorstandsmitglieder (z.B. Stellvertreter, Kassenwart, Schriftführer) als ABM Arbeitnehmer beschäftigt werden, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Eine Förderung ist nur möglich, wenn der Arbeitnehmer kein Weisungsrecht hat und eine eindeutige Trennung der Tätigkeit als Organvertreter und Arbeitnehmer möglich ist. Soweit eine entsprechende Funktion im Verein aufgegeben wird, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine Zuweisung, soweit die anderen Voraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>(3) Ein strenger Maßstab ist ebenfalls anzulegen, wenn beim Träger nahe Angehörige i.S. des § 16 Abs. 5 SGB X (z.B. Ehegatte, Kind) als ABM-Arbeitnehmer zugewiesen werden sollen.</p> | <p>Beachtung der Vermittlungsgrundsätze</p>
<p>- Vorstandsmitglieder</p>
<p>- Verwandte</p> |
| 267a.02 | <p>(1) Ein Rechtsanspruch des Maßnahmeträgers bzw. des beauftragten Unternehmens auf Zuweisung bestimmter Personen oder des arbeitslosen Arbeitnehmers auf Zuweisung besteht nicht.</p> <p>(2) Die Zuweisung begründet keinen Anspruch auf Einstellung durch den Träger bzw. den von ihm mit der Durchführung der ABM beauftragten Unternehmer.</p> | <p>Kein Rechtsanspruch</p> |
| 267a.03 | <p>Zugewiesene Arbeitnehmer sind weiterhin Arbeitsuchende (§ 38 Abs. 4 Nr. 2). Sie sind zur Berufsberatung einzuladen, wenn und so oft dies fachlich geboten ist. Weitere Vermittlungsbemühungen und Berufsberatungen sind nicht erforderlich, wenn die Übernahme in ein Dauerarbeitsverhältnis gesichert ist.</p> | <p>Berufsberatung/ Vermittlungsbemühungen</p> |
| 267a.04 | <p>Der Träger muss den Arbeitnehmer für die erforderliche Zeit der Berufsberatung oder der Vorstellung bei einem anderen Arbeitgeber unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts freistellen. In den Anerkennungsbescheid ist eine entsprechende Auflage aufzunehmen.</p> | <p>Arbeitsbefreiung</p> |

267a.41 (1) Auf der Grundlage der Chanceneinschätzung (Profiling) und der Eingliederungsvereinbarung ist vom Vermittler im Beratungs- und Vermittlungsgespräch die erforderliche Dauer der Teilnahme an einer ABM festzulegen. Erst wenn der Arbeitnehmer diese festgelegte individuelle Dauer ausgeschöpft hat, beginnt die dreijährige Wartefrist.

Beginn Wartefrist

(2) Die Gründe für Ausnahmen von der Wartefrist sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

- Ausnahme Wartefrist

§ 268**Rückzahlung**

Im Falle des § 267a Abs. 2 sind im zweiten Förderjahr erbrachte Zuschüsse zurückzuzahlen, wenn die vom Träger bei Antragstellung abgegebene Verpflichtung zur Übernahme eines zugewiesenen Arbeitnehmers in ein Dauerarbeitsverhältnis nicht erfüllt wird oder das Arbeitsverhältnis innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Förderzeitraums beendet wird. Dies gilt nicht, wenn

1. der Arbeitgeber bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses berechtigt war, das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen,
2. die Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf das Bestreben des Arbeitnehmers hin erfolgt, ohne dass der Arbeitgeber den Grund hierfür zu vertreten hat,
3. der Arbeitnehmer das für ihn maßgebliche Rentenalter für eine Altersrente erreicht hat oder
4. es für den Arbeitgeber bei einer Ersatzzuweisung während des zweiten Förderjahres unter Würdigung der Umstände des Einzelfalles unzumutbar wäre, den zuletzt zugewiesenen Arbeitnehmer anstelle des zuvor zugewiesenen Arbeitnehmers im Anschluss an die Förderung in ein Dauerarbeitsverhältnis zu übernehmen.

§ 269**Abberufung**

Die Agentur für Arbeit soll einen zugewiesenen Arbeitnehmer abberufen, wenn sie ihm einen zumutbaren Ausbildungs- oder Arbeitsplatz vermitteln oder ihn durch eine zumutbare Berufsausbildung oder Maßnahme der beruflichen Weiterbildung fördern kann. Eine Abberufung soll jedoch nicht erfolgen, wenn der zugewiesene Arbeitnehmer im Anschluss an die Förderung in ein Dauerarbeitsverhältnis beim Träger oder beim durchführenden Unternehmen übernommen wird. Die Agentur für Arbeit kann einen zugewiesenen Arbeitnehmer auch abberufen, wenn dieser einer Einladung zur Berufsberatung trotz Belehrung über die Rechtsfolgen ohne wichtigen Grund nicht nachkommt oder die Förderung durch die Agentur für Arbeit aufgehoben wird.

§ 270

Besondere Kündigungsrechte

(1) Das Arbeitsverhältnis kann vom Arbeitnehmer ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn er

- 1. eine Ausbildung oder Arbeit aufnehmen kann,**
- 2. an einer Maßnahme der Berufsausbildung oder der beruflichen Weiterbildung teilnehmen kann oder**
- 3. aus der Arbeitsbeschaffungsmaßnahme abberufen wird.**

(2) Das Arbeitsverhältnis kann vom Arbeitgeber ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn der Arbeitnehmer abberufen wird.

§ 270a

Förderung in Sonderfällen

(1) Bei der Beschäftigung eines schwerbehinderten Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches sind abweichend von §§ 264, 266 für die Dauer der Zuweisung auch die Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz zu übernehmen. Die Leistung wird in Abstimmung mit der Agentur für Arbeit durch das Integrationsamt durchgeführt. Die Agentur für Arbeit erstattet dem Integrationsamt seine Aufwendungen.* Die Bundesregierung wird ermächtigt, in der Rechtsverordnung nach § 108 des Neunten Buches das Nähere über die Voraussetzungen des Anspruchs sowie Höhe und Dauer der Leistungen zu regeln.

(2) Bei Arbeiten zur Bewältigung von Naturkatastrophen oder sonstiger außergewöhnlicher Ereignisse sind abweichend von § 261 Abs. 2 auch Arbeiten förderungsfähig, die nicht zusätzlich sind. Es können auch arbeitslose Arbeitnehmer zugewiesen werden, die die Voraussetzungen der Förderbedürftigkeit nach § 263 Abs. 1 nicht erfüllen. § 267a Abs. 4 Satz 1 ist nicht anzuwenden.

(3) Bei Maßnahmen für arbeitslose Ausbilder und Betreuer, die der beruflichen Ausbildung dienen, dürfen Förder- und Zuweisungsdauer abweichend von §§ 267, 267a so festgelegt werden, dass eine Ausbildung und Betreuung der Auszubildenden bis zum Ende der Ausbildungsverhältnisse sichergestellt ist.

*S. 2 und 3 eingefügt durch das 4. G. für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003 (BGBl I S. 2954)

DA

270a.11 Die Sätze 2 und 3 gelten ab dem 01.01.2005. Es bestehen keine Bedenken, das Recht bereits vor diesem Termin sinngemäß anzuwenden. Die Festlegung des erforderlichen Umfangs der Förderung und der Kosten erfolgt durch das örtliche Integrationsamt.

Arbeitsassistenz

270a.30 (1) Mit den Maßnahmen für arbeitslose Ausbilder und Betreuer sollen neben der Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten für diesen Personenkreis zusätzliche Ausbildungskapazitäten geschaffen werden.

**ABM für Ausbilder u. Betreuer
- Zielsetzung**

(2) Eine Maßnahme nach § 270a Abs. 3 liegt im öffentlichen Interesse, wenn sich aus der vom Team für Ausbildungsmarktpartner / von der Abteilung Berufsberatung einzuholenden Stellungnahme ergibt, dass für die zusätzlich vorgesehenen Ausbildungsverhältnisse unter regionalen Gesichtspunkten ein Ausbildungsplatzbedarf besteht.

- Öffentliches Interesse

270a.31 (1) Von zusätzlichen Ausbildungsverhältnissen ist insbesondere dann auszugehen, wenn

Zusätzliche Ausbildungsverhältnisse

- sie über die Zahl der Ausbildungsverhältnisse des Trägers im Durchschnitt der letzten drei Jahre hinausgehen,
- sie über die Zahl der Ausbildungsverhältnisse des Trägers im letzten Jahr hinausgehen, wenn der Träger in einer Wirtschaftsbranche ausbildet, die bezogen auf den regionalen Arbeitsmarkt von rückläufiger Beschäftigung und damit einhergehend von einer rückläufigen Zahl Auszubildender gekennzeichnet war,
- sie im Vergleich zum letzten Jahr das betriebs-/unternehmensbezogene Verhältnis von Ausbildungsverhältnissen zu den übrigen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten erhöhen oder
- im Rahmen eines neu geschaffenen Ausbildungsverbundes Berufsausbildungen oder Teile davon erfolgen und nach den Umständen davon ausgegangen werden kann, dass die Bildung des Ausbildungsverbundes nicht zum Zweck der Verschaffung von Förderungsleistungen erfolgte.

Der Träger hat die Voraussetzungen der Zusätzlichkeit der Ausbildungsstellen zu begründen. Die Gründe für die Förderungsentscheidung sind im Einzelnen darzustellen und aktenkundig zu machen.

(2) Zur Zusätzlichkeit der Ausbildungsstellen wie auch der Zusätzlichkeit der Ausbilderbeschäftigung hat das Team für Ausbildungsmarktpartner / die Abteilung Berufsberatung in allen Fällen Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ist zur Förderakte zu nehmen.

(3) Ob und in welchem Umfang für den Abschluss zusätzlicher Ausbildungsverhältnisse die Einstellung von Ausbildern bzw. Betreuern erforderlich ist, ist unter Anlegung eines strengen Maßstabes zu prüfen. Bei der Prüfung der Erforderlichkeit von Ausbildern bzw. Betreuern ist als Orientierung von einer Relation

- ein Ausbilder zu 12 Auszubildenden
- ein Betreuer zu 24 Auszubildenden

auszugehen. Deutliche Abweichungen von diesen Relationen sind besonders zu begründen. Ggf. ist hierzu eine Stellungnahme der zuständigen Kammer einzuholen.

(4) Eine Kopie des Anerkennungs- bzw. Ablehnungsbescheides ist vor Maßnahmebeginn dem Team für Ausbildungsmarktpartner / der Abteilung Berufsberatung zuzuleiten.

§ 271

Anordnungsermächtigung

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.

§ 422

Leistungen der aktiven Arbeitsförderung

(1) Wird dieses Gesetzbuch geändert, so sind, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, auf Leistungen der aktiven Arbeitsförderung bis zum Ende der Leistungen oder der Maßnahme die Vorschriften in der vor dem Tag des Inkrafttretens der Änderung geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn vor diesem Tag

der Anspruch entstanden ist,

die Leistung zuerkannt worden ist oder

die Maßnahme begonnen hat, wenn die Leistung bis zum Beginn der Maßnahme beantragt worden ist.

(2) Ist eine Leistung nur für einen begrenzten Zeitraum zuerkannt worden, richtet sich eine Verlängerung nach den zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Verlängerung geltenden Vorschriften.

§ 434 j**Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt**

(1) Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 2003 in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme versicherungspflichtig beschäftigt waren, bleiben abweichend von § 27 Abs. 3 Nr. 5 in dieser Beschäftigung versicherungspflichtig.

(2) bis (11) nicht abgedruckt

(12) Folgende Vorschriften sind in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung weiter anzuwenden:

**1. § 37a Abs. 3, § 38 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, solange Arbeitnehmer in einer Struktur-
anpassungsmaßnahme gefördert werden;**

2. bis 3. nicht abgedruckt

**4. §§ 272 bis 279, wenn das Arbeitsamt oder die Agentur für Arbeit vor dem 31. Dezember 2003 oder unter den Voraussetzungen des § 422 einen förderungsbedürftigen Arbeitnehmer in eine Struktur-
anpassungsmaßnahme zugewiesen hatte oder zuweist und das Arbeitsamt oder die Agentur für Arbeit mit dem Träger über die ursprüngliche Zuweisung hinaus eine Zuweisung oder mehrere Zuweisungen des geförderten Arbeitnehmers vereinbart hat.**

5. nicht abgedruckt

(13) bis (16) nicht abgedruckt

DA

434j.12 Die formelle Bewilligung und Zuweisung von SAM erfolgte in der Praxis häufig nicht für die nach § 276 Abs. 1 bis 3 mögliche Gesamtdauer der Maßnahme bzw. die nach § 277 mögliche Gesamtdauer der Zuweisung, sondern wurde aus haushaltstechnischen Gründen vorerst auf ein Jahr befristet, obwohl insbesondere in Planungsgesprächen mit den Trägern und Arbeitnehmern Übereinstimmung über eine längere Förderung bestand. Die Übergangsregelung gewährt den Trägern und Arbeitnehmern in diesen Fällen Vertrauensschutz und ermöglicht die Fortsetzung der Maßnahmen nach altem Recht.

Bei Anwendung des § 434j Abs. 12 Nr. 4 ist das Vorliegen der speziellen Voraussetzungen in einem Vermerk festzuhalten.

Die Übergangsregelung in Abs. 12 Nr. 4 kann längstens bis Ende 2008 Anwendung finden.

Verfahren bei der Durchführung von ABM

Diese Verfahrens-DA regeln die Abwicklung der ABM-Förderung von der Planung bis zur Gesamtabrechnung. Sie sind eingebunden in ein System mit IT-Anwendungen zur Erfassung, Bearbeitung und Controlling von Daten. Für den Bereich der BA sind sie dienstliche Weisungen. Arbeitsgemeinschaften und optierende Kommunen können sie als Handlungsleitfaden nutzen.

V.0 Grundsätze/Planung von ABM

- | | | |
|-------------|---|---|
| V.01 | Die Durchführung und Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen obliegt dem Kundenbereich Arbeitsmarktpartner/ der Abteilung Arbeitsvermittlung und Arbeitsberatung (AVuAB). | Zuständigkeit |
| V.02 | Die Verwaltungsausschüsse sind entsprechend den Vorgaben in der Satzung der BA zu beteiligen. | Beteiligung der Selbstverwaltung |
| V.03 | Dem Planungsprozess von Maßnahmen kommt eine besondere Bedeutung zu. Hierfür ist die Arbeitshilfe ABM-Planung als Leitfaden zu verwenden. | Planung von ABM |
| V.04 | Über die Gespräche mit potentiellen Trägern zur Durchführung von Maßnahmen sollen Niederschriften (Vordruck ABM 2) gefertigt werden, die bis zum Eingang eines Förderungsantrages auf Wiedervorlage zu nehmen sind. | Planungsgespräche mit Trägern |

V.1 Antragstellung/Prüfung

- | | | |
|-------------|--|---|
| V.11 | <p>(1) Für die Antragsausgabe sind die Vordrucke ABM 3 und ABM 3a zu verwenden. Dem Träger sind auf Anforderung die Vordrucke in elektronischer Form zur Ausfüllung zur Verfügung zu stellen. Bis zur Einführung einer elektronischen Signatur sind die Vordrucke in Schriftform einzureichen. Für ABM-Verfahren außerhalb der BA stehen neutrale Vordrucke zur Verfügung.</p> <p>(2) Wird eine Förderung formlos beantragt, ist dem Träger der Antragsvordruck zu übersenden und erforderlichenfalls ein Planungsgespräch zu führen.</p> | Antragsausgabe |
| V.12 | <p>(1) Kann eine Maßnahme räumlich und inhaltlich unabhängig von einer bereits geförderten Maßnahme durchgeführt werden, ist die Maßnahme als Neuantrag zu behandeln.</p> <p>(2) Verlängerungsanträge sind hinsichtlich der Beurteilung der Förderungsfähigkeit und der Zuschusshöhe Neuanträgen gleichzustellen.</p> <p>(3) Umfangreiche Arbeiten sind in zeitlich und räumlich übersehbare Abschnitte zu unterteilen.</p> | Behandlung von Anträgen |
| V.13 | <p>(1) Dem Antrag sind beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Satzung des Trägers, ggf. Gesellschaftsvertrag, - Auszug aus dem Vereinsregister, ggf. Gemeinnützigkeitsanerkennung, - ggf. Nachweise über bisherige Tätigkeit des Trägers, - ggf. Darstellung der Kosten und Finanzierung der Maßnahme. <p>(2) Falls erforderlich, sind Stellungnahmen und Gutachten externer kompetenter Stellen einzuholen (zum Nachweis der Geeignetheit, Sachkompetenz und Seriosität des Trägers).</p> | Unterlagen zum Antrag |
| V.14 | Zu den Angaben im Antrag ist eine Stellungnahme des Personal-/ Betriebsrates vorzulegen. | Stellungnahme des Betriebs-/ Personalrates |

- V.15** Bei der Bearbeitung von Anträgen auf Förderung einer Maßnahme sowie bei der Durchführung und Abrechnung von Maßnahmen ist darauf zu achten, dass die Angaben des Trägers zu den geforderten Anspruchsvoraussetzungen vollständig und umfassend sind. Das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen ist eingehend zu prüfen und die maßgeblichen Feststellungen/Entscheidungsgrundlagen so, dass es von prüfenden Instanzen nachvollzogen werden kann, **aktenkundig** zu machen. Insbesondere ist zu prüfen, ob und inwieweit die beantragten Arbeiten/ das Arbeitsvolumen eine Auslastung der beantragten Arbeitnehmer gewährleistet und z.B. bei sozialen Angeboten ein Bedarf für die vorgesehenen Arbeiten /Angebote besteht bzw. erwartet werden kann. Dies setzt eine der Art und dem Umfang der Maßnahme entsprechende umfassende Sachverhaltsaufklärung sowie ggf. Prüfung der Angaben des Trägers und Erhebung der entscheidungsrelevanten Umstände von Amts wegen, z.B. auch durch Einholen von Stellungnahmen anderer Stellen voraus.
- V.16** (1) Zu dem Antrag auf Förderung sind vom Vermittlungsbereich die „Fachlichen Feststellungen“ zu den arbeitsmarktlichen Voraussetzungen und Förderungsbedingungen zu treffen (Vordruck ABM 4 – Abschnitt I).
- (2) Der Antrag auf Förderung einer Maßnahme ist mit den fachlichen Feststellungen des Vermittlungsbereiches der für die Sachbearbeitung zuständigen Organisationseinheit zur weiteren Bearbeitung zuzuleiten.
- (3) Die Beurteilung, ob die sachliche Ausstattung des Trägers eine erfolgreiche Durchführung der Maßnahme erwarten lässt oder die für die Arbeitssicherheit erforderlichen Einrichtungen/ Arbeitsmittel vorhanden sind, kann durch den Technischen Beratungsdienst erfolgen.
- (4) In den Fällen, in denen eine Arbeitsassistenz nach § 270a Abs. 1 erforderlich erscheint, soll das Zuweisungsverfahren durch Fachkräfte für die Vermittlung behinderter Menschen durchgeführt werden. Die Notwendigkeit einer Arbeitsassistenz ist unter Nr. 8 des Vordrucks ABM 4 (Fachliche Feststellungen) zu vermerken. Gleichzeitig ist das zuständige Integrationsamt um eine schriftliche Erklärung zu bitten, zu welchen Bedingungen eine Arbeitsassistenz eingerichtet werden kann. Die Erklärung ist als Nachweis für die Kostenkalkulation dem ABM-Antrag hinzuzufügen.
- Die Kosten für die Arbeitsassistenz fließen nicht in den Anerkennungsbescheid ein. In den Anerkennungsbescheid ist die Akzeptanz der Arbeitsassistenz durch den Träger als Bedingung aufzunehmen.
- Nach der Anerkennung der Maßnahme ist unverzüglich der Vermittlungsvorschlag zu unterbreiten, dessen Vorlaufzeit sich an dem Angebot des Integrationsamtes orientiert.
- Nach der Einstellungsbestätigung ist das Integrationsamt zu informieren und unter Zusage der Kostenübernahme mit der Einrichtung der Arbeitsassistenz zu beauftragen.

Prüfung von Förderungsvoraussetzungen**Vorbereitung der Entscheidung****Einschaltung des Technischen Beratungsdienstes****Arbeitsassistenz**

V.2 Entscheidung

- V.21** (1) Für jeden Antrag ist eine Maßnahmeakte anzulegen, die Maßnahmenummer festzulegen und die Eingabe in das IT-Verfahren coSachNT zu veranlassen. Die Verfahrensweise für die Einbeziehung von Alg II Empfängern wird mit den Informationen zu cosachNT-ABM bekannt gegeben.
- (2) Die Maßnahmen sind innerhalb eines Haushaltsjahres fortlaufend zu nummerieren (z.B.: die Maßnahme lfd. Nr.15 bei der Agentur für Arbeit eingegangen im Haushaltsjahr 2004 ist zu bezeichnen mit „ABM 15/04“). Diese Nummer gilt gleichzeitig als Teil des Geschäftszeichens im Schriftverkehr.

Maßnahmeakte/-nummer, coSachNT-Eingabe**Laufende Nummerierung**

- (3) Bei Trägern mit mehreren Maßnahmen empfiehlt sich die Anlage von Trägerakten. **Trägerakte**
- V.22** Die zuständige Organisationseinheit trifft die fachlichen Feststellungen zu den allgemeinen Förderungsvoraussetzungen und zur Finanzierung der Maßnahme (Vordruck ABM 4 Abschnitt II und III) und bereitet die Entscheidung sowie den Anerkennungs-/Ablehnungsbescheid vor. **Vorbereitung der Entscheidung / des Anerkennungs-/ Ablehnungsbescheides**
- V.23** Über die Entscheidungsbefugnis entscheidet der Vorsitzende der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit. **Entscheidungsbefugnis**
- V.3 Bescheiderteilung**
- V.31** (1) Mit dem schriftlichen Anerkennungsbescheid ist der Träger zu verpflichten, der Agentur für Arbeit/dem Träger der Grundsicherung unverzüglich anzuzeigen, wenn **Anerkennungsbescheid**
- a) die zugewiesenen Arbeitnehmer vorübergehend gegen im Betrieb beschäftigte Stammkräfte auf andere als die durch die Maßnahme geschaffenen Arbeitsplätze ausgetauscht werden müssen,
- b) die Maßnahme nicht in dem angegebenen Umfang durchgeführt oder über den angegebenen Umfang hinaus erweitert werden soll.
- (2) Der Anerkennungsbescheid kann weitere Auflagen und Bedingungen enthalten. Bei der Förderung einer Arbeitsassistenz nach § 270a ist V.16 (4) zu beachten.
- V.32** (1) Bei Maßnahmen, die der (Neu-) Erschließung von Grundstücksflächen, der Errichtung/Sanierung von Gebäuden oder der Herstellung sonstiger Objekte dienen, ist durch entsprechende Auflagen im Anerkennungsbescheid die im öffentlichen Interesse liegende Nutzung längerfristig zu sichern. Die Dauer soll 5 Jahre nicht unterschreiten und nicht mehr als 10 Jahre betragen. Eine dingliche Sicherung ist nicht erforderlich. **Sicherung der im öffentlichen Interesse liegenden Nutzung von Liegenschaften**
- (2) Ist der Träger nicht Eigentümer der Grundstücksflächen, der Gebäude bzw. der sonstigen Objekte, darf die Maßnahme nur anerkannt werden, wenn der Eigentümer sich gegenüber der Agentur für Arbeit verpflichtet, die gewährte Förderung zu erstatten, wenn die Auflagen nach Abs. 1 nicht erfüllt worden sind. **Träger ist nicht Eigentümer der Grundstücke**
- (3) Bei einer im zeitlichen Rahmen der Zweckbindung erfolgten Veräußerung des mit ABM-Mitteln geförderten Objektes hat der Träger die aus der Auflage nach Abs. 1 resultierenden Pflichten als Pflichten des Käufers in den jeweiligen Kaufvertrag zu übernehmen. Zugleich hat der Käufer eine entsprechende Verpflichtungserklärung zur Erfüllung dieser Pflichten gegenüber der Agentur für Arbeit abzugeben. Dies ist durch eine Nebenbestimmung im Anerkennungsbescheid sicherzustellen. **Verfahren bei Veräußerung**
- V.33** Bei Maßnahmen, die der Beseitigung von Umweltschäden/Umweltgefährdungen, der Errichtung/Sanierung von Gebäuden, der (Neu-) Erschließung von Grundstücksflächen oder der Herstellung sonstiger Objekte dienen, soll der Eigentümer der Gebäude, der Grundstücksflächen bzw. der sonstigen Objekte Träger sein. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn der Eigentümer dem Träger die für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Verfügungsrechte über die betreffenden Gebäude/Grundstücksflächen/sonstigen Objekte überträgt (z. B. vertragliche Regelung bzw. Beauftragung zur Durchführung der Maßnahme). **Verfügungsrecht des Trägers**
- V.34** (1) Eine Durchschrift des Anerkennungs-/Ergänzungsbescheides ist dem zuständigen Berufsbereich zuzuleiten. **Durchschrift**

- (2) Bei Maßnahmen von überregionaler Bedeutung hat die Agentur für Arbeit in deren Bezirk die Maßnahme durchgeführt wird, den bezirklich angrenzenden Agenturen für Arbeit bzw. der zuständigen Fachvermittlungseinrichtung zu deren Unterrichtung eine Mehrfertigung des Anerkennungsbescheides zu übersenden.
- V.35** (1) Die Zustimmung zum vorzeitigen Beginn der Arbeiten darf in jedem Fall erst nach Eingang des Förderungsantrages erteilt werden; eine Zustimmung sollte nur in Ausnahmefällen erfolgen. **Zustimmung zum vorzeitigen Beginn der Arbeiten**
- (2) Die Zustimmung zum vorzeitigen Beginn der Arbeiten ist mit Vordruck ABM 5 zu erteilen. **Bescheiderteilung**
- V.36** Als Beginn der Maßnahme ist der Tag anzusehen, an dem der erste ABM-Arbeitnehmer mit den Arbeiten begonnen hat. Unschädlich sind Planungs- und Vorbereitungsarbeiten sowie Arbeiten, die der Baustelleneinrichtung dienen. **Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme**
- V.4. Zuweisung der Arbeitnehmer**
- V.41** (1) Die Zuweisung von Arbeitslosen erfolgt grundsätzlich durch die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk die Maßnahme durchgeführt wird. Die Voraussetzungen für das Vorliegen der individuellen Förderungsvoraussetzungen (§ 263) sind vom Arbeitsvermittler im BewA festzuhalten. **Zuweisung in ABM**
- (2) Soll ein Arbeitsloser von einer Agentur für Arbeit in eine Maßnahme im Bezirk einer anderen Agentur für Arbeit zugewiesen werden, so ist hierzu von der abgebenden Dienststelle der die Maßnahme durchführenden Agentur für Arbeit ein Ausdruck des BewA aus coArb zu übersenden. **Zuweisung in anderen Bezirk/andere Fachvermittlungseinrichtung**
- (3) Über die Zuweisung von Arbeitslosen, die bei der Abteilung Berufsberatung/ dem Team für Ausbildungsmarktpartner als Bewerber um Ausbildungsstellen geführt werden, ist diese zu unterrichten. **Unterrichtung der Berufsberatung**
- V.42** Für den Vermittlungsvorschlag (bei der Zuweisung arbeitsloser Arbeitnehmer) gelten die zur Durchführung der Arbeitsvermittlung ergangenen Weisungen. Die Arbeitnehmer sind über den Inhalt der Maßnahme und die bewilligten Arbeiten zu informieren, dies ist im Bewerberangebot entsprechend zu dokumentieren. Bei der Förderung einer Arbeitsassistenz nach § 270a ist V.16 (4) zu beachten. **Vermittlung**
- V.43** (1) Die VV-Rückantwort bei Einstellung des zugewiesenen Arbeitnehmers ist nach Auswertung durch den zuständigen Vermittlungsbereich (Vermerk in BewA/SteA, insbes: der besonderen Förderungsbedürftigkeit des Arbeitnehmers, Ausfüllen der Statistikliste, Eintragung des Geburtsdatums, ggf. Eintragung einer Zuweisung gemäß § 263 Abs. 2 Nr. 1, statistische Erfassung der Vermittlung) der für die Sachbearbeitung zuständigen Organisationseinheit zuzuleiten. Sofern die Einstellung anderweitig bekannt wird, ist ein ausgefüllter Vordruck VV2 zuzuleiten. **Arbeitnehmerdaten auf dem VV2/in co-SachNT**
- (2) Nach Auswertung der VV2-Rückläufe sind diese zur Maßnahmeakte zu nehmen. **VV2 zur Maßnahmeakte**
- (3) Im Vermittlungsbereich eingehende Mitteilungen des Trägers/Arbeitgebers zur Beendigung eines geförderten Arbeitsverhältnisses sind nach Auswertung der für die Sachbearbeitung zuständigen Organisationseinheit weiterzuleiten.
- V.44** Über die Dauer der Zuweisung und ggf. deren Verlängerung entscheidet in der Regel der zuständige Arbeitsvermittler. **Entscheidungsbefugnis über die Zuweisungsdauer**

- V.45** (1) Bei einer Verlängerung der Zuweisungsdauer ist dem Träger oder dem beauftragten Unternehmer hierüber ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. Die Durchschrift des Bescheides ist der für die Sachbearbeitung zuständigen Organisationseinheit zuzuleiten und coSachNT entsprechend zu ergänzen. **Bescheid über Verlängerung der Zuweisungsdauer**
- (2) Die Verlängerung der Zuweisungsdauer ist im BewA unter Angabe des Datums des Bescheides einzutragen.
- V.46** Zur statistischen Erfassung sind die Weisungen im coSachNT-ABM Fachkonzept zu beachten. **ABM-Statistik**
- V.47** (1) Die Abberufung eines Arbeitnehmers hat durch die Stelle zu erfolgen, die den Arbeitnehmer zugewiesen hat. Eine Abberufung ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen des § 269 vorliegen. **Abberufung/ Zuständigkeit**
- (2) Der Bescheid über die Abberufung ist schriftlich zu erteilen. Die Durchschrift (Entwurf) ist der für die Sachbearbeitung zuständigen Organisationseinheit zuzuleiten. **Abberufung/ Bescheid**
- V.5 Änderungsantrag/Verfahren**
- V.51** Soll eine anerkannte Maßnahme geändert werden, bedarf es eines Änderungsantrages des Trägers. **Änderungsantrag**
- V.6 Abwicklung von ABM/ Auszahlung und Abrechnung der Förderleistungen**
- V.61** (1) Die dezentrale Mittelbewirtschaftung erfolgt ausschließlich über das IT-Verfahren FINAS-HB. **FINAS-HB**
- (2) Die zu verwendenden Buchungsstellen ergeben sich aus dem Buchungsplan der BA, der auch in FINAS-HB hinterlegt ist. **Buchungsstellen**
- (3) Bei der Erstattung zu Unrecht gewährter Zuschüsse sind die Durchführungsanweisungen zum Forderungseinzug (DA-FE) zu beachten. **DA-FE**
- (4) Die Erfassung und Abwicklung von ABM erfolgt über das IT-Verfahren coSachNT-ABM. **coSachNT**
- (5) Die zu verwendenden Aktenzeichen ergeben sich aus dem Aktenplan. **Aktenzeichen**
- (6) Die Maßnahmeakten sind vom Ablauf des Haushaltsjahres an, in dem der Schlussbescheid erteilt wurde, 10 Jahre aufzubewahren. **Aufbewahrungsfristen**
- V.62** (1) Die pauschalierten Zuschüsse zum Arbeitsentgelt werden in der Regel nach Vorlage eines Nachweises über die Einstellung der Arbeitnehmer und gezahltes oder zu zahlendes Arbeitsentgelt ausgezahlt. Dies gilt auch für die Pauschale im Rahmen der verstärkten Förderung, wenn sich der Träger verpflichtet zu Unrecht gewährte Beträge zu erstatten. **Auszahlung der Zuschüsse**
- (2) Die bewilligte Förderung kann auch anteilig ab Beginn der Förderung mit Entstehen der Zahlungsverpflichtung des Trägers monatlich gleich bleibend bis zum vorletzten Monat der Förderungsdauer gezahlt werden. Diese Zahlungen können nur geleistet werden, wenn sich der Träger verpflichtet, etwa hierdurch zu Unrecht gewährte Beträge zu erstatten.
- V.63** Soweit es zum Anlaufen einer Maßnahme erforderlich ist, kann eine Abschlagszahlung im Sinne des § 337 Abs. 4 geleistet werden. Diese darf grundsätzlich nur bis zur Höhe von 25 % der mit Anerkennungsbescheid bewilligten Förderung, bezogen auf ein Förderungsjahr geleistet werden. Teil- **Abschlagszahlung zum Anlaufen von Maßnahmen**

zahlungen zum Anlaufen einer Maßnahme sind vom Träger zu beantragen und dem Grunde und der Höhe nach zu begründen. Derartige Zahlungen sind vor Beginn der Förderungsdauer nicht möglich. Der Träger hat die geleisteten Zahlungen mit Erklärung innerhalb von 3 Monaten nachzuweisen.

- V.64** Nach Ablauf der Maßnahme ist auch im Hinblick auf die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel eine zügige Schluss(Gesamtab)rechnung anzustreben. Der Träger ist auf die Ausschlussfrist für die Gesamtabrechnung (§ 326) hinzuweisen. **Ausschlussfrist_Gesamtabrechnung**
- V.65** (1) Um die Voraussetzung des § 264 Abs. 3 prüfen zu können, ist ein Nachweis über das gezahlte Arbeitsentgelt vorzulegen. Bei der Verstärkten Förderung sind auch die tatsächlich in der Maßnahme entstandenen Kosten bis zur Höhe der insgesamt gewährten Förderung nachzuweisen. **Umfang der vorzulegenden Abrechnung**
- (2) Vor der Schlusszahlung sind alle die Zahlung der Zuschüsse zu den Arbeitsentgelten begründenden Angaben im Nachweis über gezahltes Arbeitsentgelt anhand der Originalbelege stichprobenhaft rechnerisch und sachlich zu prüfen und schriftlich festzustellen. **Prüfung der zahlungsbegründenden Unterlagen vor Schlusszahlung**
- V.66** (1) Eine Prüfung der zahlungsbegründenden Unterlagen beim Träger ist nur bei Zweifeln an den vorgelegten Unterlagen durchzuführen. **Prüfung der gesamten Abrechnung beim Träger**
- (2) Etwaige bei der Prüfung festgestellte Differenzen (z. B. zwischen dem Nachweis über gezahltes Arbeitsentgelt und den Originalunterlagen) sind entsprechend zu vermerken; der Sachverhalt ist kurz darzustellen.
- V.7 Qualitätssicherung, Überprüfung von Maßnahmen, Erfolgsbeobachtung, Öffentlichkeitsarbeit**
- V.71** (1) Einer ordnungsgemäßen Durchführung von ABM kommt auch unter Qualitäts Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zu. Alle laufenden Maßnahmen **sollen** grundsätzlich hinsichtlich ihrer Durchführung vom Vermittlungsbereich überwacht bzw. überprüft werden. Zur Dokumentation des Prüfungsergebnisses ist stets der Vordruck ABM 19 zu verwenden. **Grundsatz**
- (2) Mindestens zu prüfen **sind**: **Mindestprüfungsumfang**
- alle Maßnahmen mit einer Gesamtförderung mit mehr als 200.000 Euro
 - 10 % aller anderen laufenden Maßnahmen.
- Die Aufforderung zur Prüfung an den Vermittlungsbereich soll bereits mit der Durchschrift des Anerkennungsbescheides erfolgen.
Die (erste) Prüfung sollte nach einem Viertel der bewilligten Dauer durchgeführt werden.
- (3) Liegen Anhaltspunkte für eine nicht zweckentsprechende Verwendung der Förderungsmittel vor oder ergeben sich solche aus Hinweisen Dritter, hat eine unverzügliche Maßnahmeprüfung zu erfolgen. **Hinweise Dritter Unangemeldete Prüfung**
Maßnahmeprüfungen beim Träger/Unternehmer sind unangemeldet durchzuführen.
- (4) Wiederholte Prüfungen sind insbesondere bei Maßnahmen mit einer Förderungsdauer von mehr als 6 Monaten angezeigt; sie sollen in angemessenen Zeitabständen durchgeführt werden. **Wiederholte Prüfungen**
- (5) Bei gewerblichen Arbeiten ist vom Träger durch Auflage im Anerkennungsbescheid die Führung und Vorlage von Tätigkeitsnachweisen zu verlangen. Im Übrigen kann die Agentur für Arbeit durch Auflage im Anerkennungsbescheid die Führung und Vorlage von Tätigkeitsnachweisen verlangen, wenn Erfahrungen mit dem Träger oder die spezielle Ausrichtung der Maßnahme eine weitergehende Beobachtung des Maßnahmeverlaufs erforderlich ist. **Tätigkeitsnachweise**

den. In diesen Fällen sind die Tätigkeitsnachweise stets bei Maßnahmeprüfungen und bei der Schlussabrechnung der Maßnahme zu prüfen.

(6) Die Agentur für Arbeit kann vom Träger durch Auflagen im Anerkennungsbescheid einen Zwischenbericht zum Stand der Durchführung der Maßnahme verlangen. **Zwischenbericht**

Bei Anträgen auf Verlängerung ist ein Erfahrungsbericht zu verlangen, damit ggf. erforderliche Änderungen bei der Maßnahmeausgestaltung vorgenommen werden können. **Erfahrungsbericht**

Die Träger sind durch Auflage im Anerkennungsbescheid zu verpflichten, einen Ergebnisbericht und eine Dokumentation nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen. Die Auswertung erfolgt sowohl vom Vermittlungsbereich als auch der für die Sachbearbeitung zuständigen Organisationseinheit. Die Ergebnisse/Erfahrungen sind bei der Vermittlung der Arbeitnehmer, der Abrechnung und bei weiteren ABM-Planungen zu berücksichtigen. **Ergebnisbericht, Dokumentation**

(8) Geeignete Maßnahmen/Dokumentationen sind der Selbstverwaltung und einer breiten Öffentlichkeit im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit vorzustellen. **Öffentlichkeitsarbeit**

V.72 Die Überwachung/Prüfung der Durchführung der Maßnahme hat sich, neben der im Einzelfall zweckmäßigen nachgehenden Betreuung der zugewiesenen Arbeitnehmer, insbesondere darauf zu erstrecken, ob **Inhalte der Überprüfung**

- a) die Maßnahme entsprechend den dem Anerkennungsbescheid/Ergänzungsbescheid zugrunde liegenden Unterlagen (Antrag, Kostenvoranschlag, Leistungsverzeichnis u. dgl.) und unter Beachtung etwaiger mit diesen Bescheiden gegebener Auflagen und Bedingungen durchgeführt wird; dabei ist auch der Stand der Arbeiten festzustellen,
- b) Änderungen in der Ausführung der Arbeiten gegenüber den dem Anerkennungsbescheid/Ergänzungsbescheid zugrunde liegenden Unterlagen vorgesehen oder schon eingetreten sind,
- c) die von der Agentur für Arbeit zugewiesenen Arbeitnehmer, mit den als förderungsfähig anerkannten Arbeiten beschäftigt werden - verneinendenfalls Art und Dauer einer anderweitigen Beschäftigung ggf. anhand der Tätigkeitsnachweise des Trägers der Maßnahme/Unternehmers feststellen - ,
- d) Praktika und Qualifizierungen entsprechend den eingereichten Plänen erfolgen,
- e) der Träger seiner Anzeigeverpflichtung nachgekommen ist.

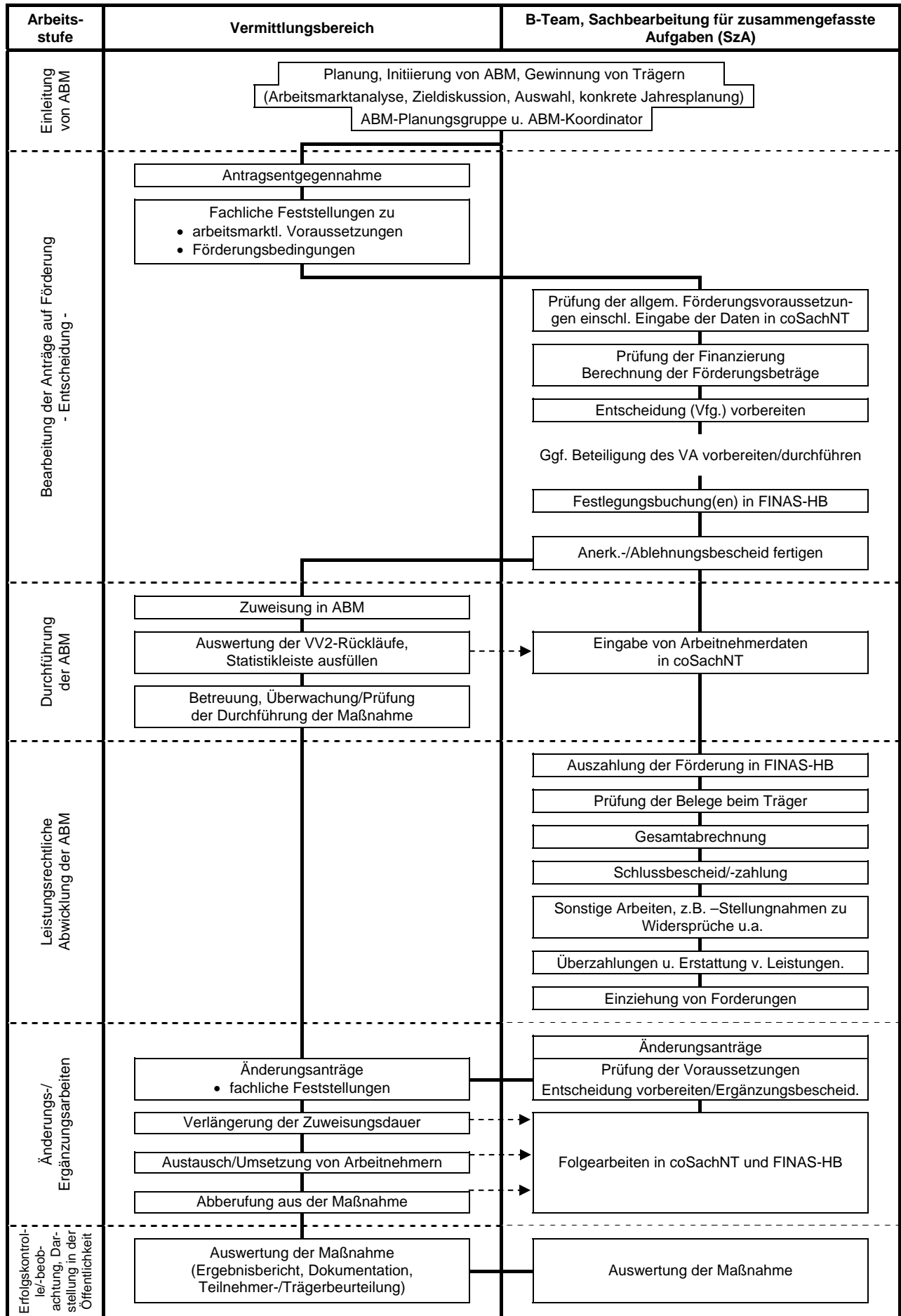
Die Prüfungen sind unter Berücksichtigung der Prüfliste und der Verwendung der Trägerbeurteilung (ABM 14) durchzuführen.

V.8 Technische Überwachung

V.81 Um den vorgegebenen Anteil von 10 % des § 263 Abs. 2 Nr. 1 bezogen auf die Zuweisungen einhalten zu können, ist wie folgt zu verfahren: **10 %-Quote des § 263 Abs. 2 Nr. 1**

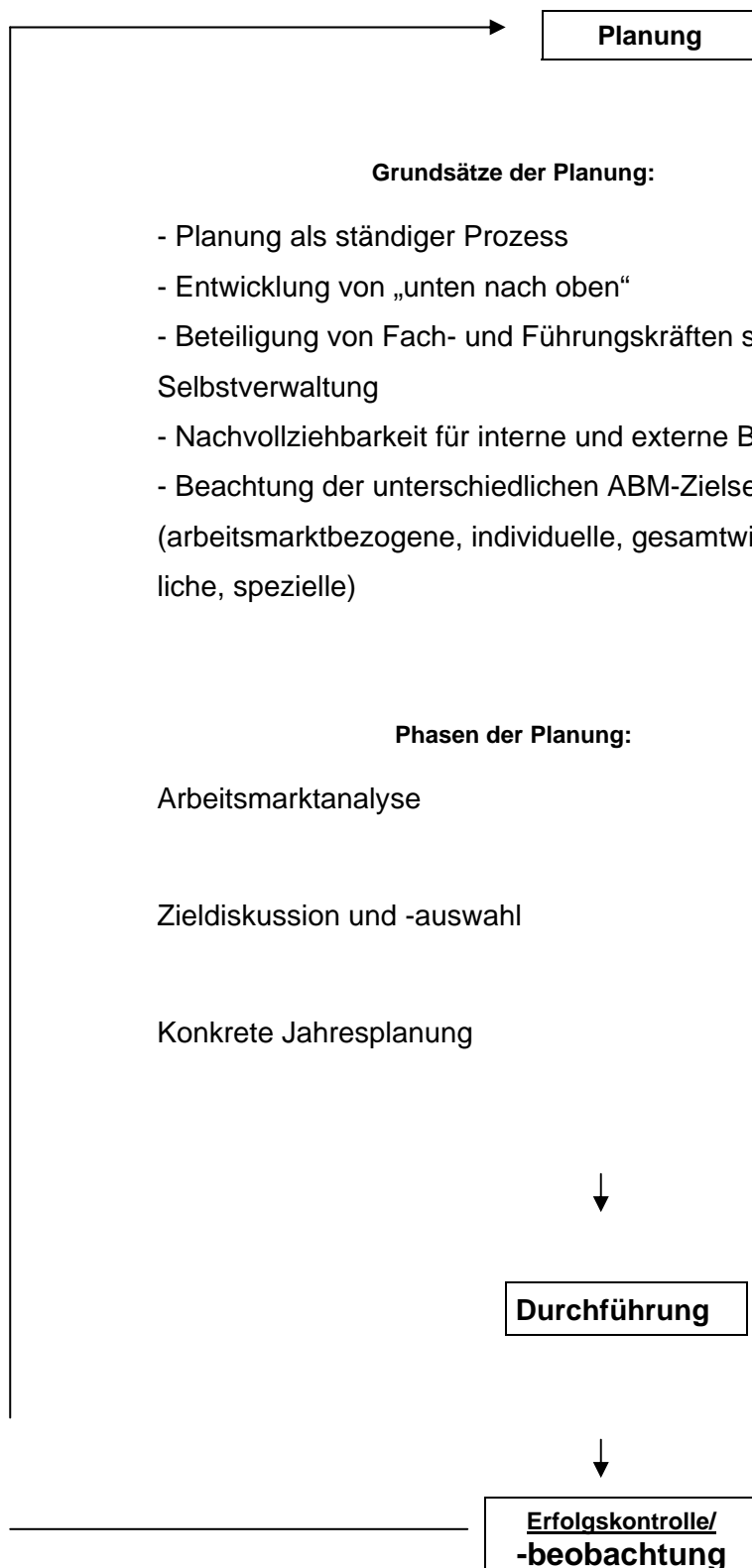
- 1) Nur in Förderfällen nach § 263 Abs. 2 Nr. 1 ist vom Arbeitsvermittler bei der Erstellung der Statistikliste auf dem VV2 Rücklauf der Hinweis A10 (= Ausnahme 10 %) anzubringen. Die Förderfälle nach § 263 Abs. 2 Nr. 2 - 5 sind nicht mit A10 zu kennzeichnen. **VV2-Kennzeichnung A10**
- 2) Maßgeblich sind die Erst- und Ersatzzuweisungen. Die 10 %-Quote soll zum Quartalsende überwacht werden. **Überwachungstermine**

Arbeitstechnische Gliederung nach Teilaufgaben (Grobstruktur)



Arbeitshilfe ABM-Planung

Übersicht Teilprozess - ABM im EGT



Übersicht über Ablauf einer ABM / SAM - Planung

Zeitschiene (Beispielhaft)	Inhalt, Ziel, Beschreibung		Beteiligte	Grundlagen/ "Hilfsmittel"
August/ September	Arbeitsmarktanalyse	Ziel: Gewinnung von Informationen Feststellung, für welche Personengruppen und für welche inhaltlichen Bereiche ABM in der Region erforderlich sind und welche Träger hierfür evtl. in Betracht kommen. In diesem Stadium sollten sonstige Kriterien (z.B. mögliche Haushaltsvolumen) noch nicht einfließen		
	- Bewerberanalyse*	Bestand, Zu-, Abgang, Struktur	Arbeitsvermittler, Arbeitsberater	Eingliederungsbilanz, Statistiken, Kontakte, Auswertung Fachzeitschriften, IAB
	- Stellenanalyse*	Bestand, Zu-, Abgang, Struktur	Arbeitsvermittler, Arbeitsberater	Eingliederungsbilanz, Statistiken, Kontakte, Auswertung Fachzeitschriften, Presse, IAB

	- Standortanalyse*	z. B. kommunale und soziale Infrastruktur, Wirtschaftsstruktur, Umweltsituation, Erörterung von Beteiligungsmöglichkeiten von Kommunen u. anderen Stellen	Fach- und Führungskräfte	Kontakte, Außendienst, Statistiken, Veröffentlichungen, Landes-, Regionalentwicklungspläne, etc.
--	--------------------	---	--------------------------	--

* Die Darstellung beinhaltet keine zeitliche Rangfolge. Die Analyseprozesse können in anderer Reihenfolge und parallel erfolgen.

Zeitschiene (Beispielhaft)	Inhalt, Ziel, Beschreibung		Beteiligte	Grundlagen/"Hilfsmittel"
August/ September	- Träger- und Maßnahmenanalyse*	Bisherige Zusammenarbeit, Erfahrungen, Qualität der Anträge; Eignung; Erfolge; Kosten; Bestand- und Zeitverläufe an Maßnahmen	B-Team/SzA; Arbeitsvermittler, Arbeitsberater	Übersicht über Teilnehmerentwicklung/auslaufende Maßnahmen, Statistiken, Rückmeldungen der Teilnehmer [♦] , Erfolgsbeobachtung
	- Zusammenfassung	Die einzelnen Analyseergebnisse der Teams/Berufsbereiche, Geschäftsstellen werden zusammengefügt.	„ABM-Planungsgruppe“ (individuell aus A- und B-Team)	

[♦] z. B. Rückmeldungen aus Beratungsgesprächen, Trägerbeurteilungen

		<p>Ergebnis der Arbeitsmarktanalyse: Ungefähre Anzahl der geplanten Teilnehmer und Personengruppen, inhaltliche Schwerpunkte, mögliche Träger sind bekannt, Ergebnisse dienen als Grundlage der Zieldiskussion und für die Zielauswahl</p>		
--	--	--	--	--

* Die Darstellung beinhaltet keine zeitliche Rangfolge. Die Analyseprozesse können in anderer Reihenfolge und parallel erfolgen.

Zeitschiene (Beispielhaft)	Inhalt, Ziel, Beschreibung		Beteiligte	Grundlagen/"Hilfsmittel"
Oktober	<p style="text-align: center;">Zieldiskussion und –auswahl</p> <p>Grundlegende Ziele:</p> <p>1. arbeitsmarktbezogene Ziele</p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderung zusätzlicher, im öffentlichen Interesse liegender Beschäftigung - unmittelbare und direkte Entlastung des Arbeitsmarktes - Finanzierung von Beschäftigung statt von Arbeitslosigkeit - Verbesserung der Eingliederungsaussichten <p>2. gesamtwirtschaftliche Ziele</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schaffung volkswirtschaftlicher Werte - Verbesserung der öffentlichen Struktur - Verbesserung der sozialen Struktur - Verbesserung der Umwelt <p>3. individuelle Ziele</p> <ul style="list-style-type: none"> - (befristete) Beendigung von Arbeitslosigkeit durch sinnvolle und produktive Beschäftigung - Erhaltung/ Wiedererlangung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten - berufliche Stabilisierung und Qualifizierung - Verbesserung der Eingliederungsaussichten 	<p>Ziel: Unter der Vielzahl der grundsätzlichen und zum Teil konträren ABM-Ziele erfolgt die konkrete Auswahl/ Gewichtung und Festlegung der örtlich zu verfolgenden Schwerpunkte auf Grundlage der bisherigen Arbeitsmarktanalyse (Zielgruppen, Inhalte, sonstige Kriterien)</p>	<p>Arbeitsvermittler, Arbeitsberater, „ABM-Planungsgruppe“, IC, Führungskräfte (+, KBL, TL, Gst.Ltr), Selbstverwaltung</p>	<p>Bundesziele, Länderziele, AA-Ziele, Ergebnisse der Arbeitsmarktanalyse</p>

	<p>- Zielgruppenorientierung (Zuweisungsvoraussetzungen)</p> <p>4. weitere Ziele Vermeidung Beeinträchtigung der Wirtschaft</p>	<p>Ergebnis der Zieldiskussion: konkrete Zielvorgaben und Festlegungen</p>		
--	--	---	--	--

Zeitschiene (Beispielhaft)	Inhalt, Ziel, Beschreibung		Beteiligte	Grundlagen/ "Hilfsmittel"
Oktober/ November	Konkrete Jahresplanung	Ziel: Aufstellung der konkreten Jahresplanung (Teilnehmer, Inhalte, Träger, Zeitpunkte, Fördersätze) auf der Grundlage der Arbeitsmarktanalyse und Zielfestlegung, der Trägergespräche, der Maßnahmepriorisierung und der zu erwartenden Finanzdaten.		Ergebnisse der Arbeitsmarktanalyse und Zielfestlegung, Haushaltsdaten
	- Trägergespräche, Anschreibeaktion, ggf. nach Geschäftsstellen und Art der Träger, Info-Veranstaltungen (§ 9 Abs. 3 SGB III)	Darstellung der geschäftspolitischen Linie, Gewinnung von Trägern und Maßnahmen, Einforderung von Konzepten, Abstimmung mit der regionalen Struktur- u. Wirtschaftspolitik	+, KBL, GSt-Ltr., B-Team/SzA	Musterbriefe, Frage-/„Konzeptionsbogen“ ¹
	-Aufbereitung und Auswahl der Rückläufe/ Priorisierung der Maßnahmen und Eingabe in coSach-ABM	Priorisierung z.B. A B C, Punktesystem ² , Konzeptbewertung insb. Vermittlungsbemühungen	„ABM-Planungsgruppe“	Planungsliste, coSachNT-ABM
	- Ermittlung des voraussichtlichen Finanzbedarfs	Einbeziehung der Kofinanzierungsmöglichkeiten von Kommunen und Dritten	B-Team/ SzA	FINAS, coSachNT-ABM
	- Zusammenfassung und interne Information der Beteiligten		+, KBL, GSt-Ltr., „ABM-	Planungsliste

			Planungs- gruppe“, A- Verm, ArbBer	
November / Dezember	- Abstimmung und Einbindung in die EGT- Planung		EGT-Koordi- nator, Selbst- verwaltung, +, KBL, Gst-Ltr. ,	

Zeitschiene (Beispielhaft)	Inhalt, Ziel, Beschreibung		Beteiligte	Grundlagen/"Hilfsmittel"
Dezember / Januar	- Anpassung der ABM-Planung	Überprüfung der Priorisierung, ggf. Anpassung Förderdauer, -höhe, Anzahl der TN, Verschieben von Beginnterminen, Information der Beteiligten	+, KBL, Gst-Ltr., Egt-Koordinator, „ABM-Planungsgruppe“	EGT-Ansätze, Beteiligung Selbstverwaltung, Priorisierung
		Ergebnis der Jahresplanung: Festlegung nach welchen Kriterien für Personen und Maßnahmen in welcher Höhe und zu welchen Zeitpunkten ABM-Mittel eingesetzt werden		
Haushaltsjahr, für das Planung erfolgte	Umsetzung der Planung im Jahresverlauf	laufende Kontrolle und Anpassung	B-Team/SzA, „ABM-Planungsgruppe“	

-
- ¹ Muster Frage-/Konzeptionsbogen
² Beispiel einer Prioritätsgewichtung